



Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Abfallsatzung 2015

in der Fassung des II. Nachtrags



Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 22.02.2000 (GVBl. I 2000, S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung 21.07.2014, zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017, folgende

Abfallsatzung 2015

beschlossen.

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.



§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,
 - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem zuständigen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Regelungen von § 1 Abs. 4 HAKrWG anzudienen und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

**§ 4****Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier
 - b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle)
 - c) kompostierbare Gartenabfälle - Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige bis Armstärke -
 - d) sperrige Abfälle (Sperrgutabfuhr)
 - e) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).
- (4) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 6) eingegeben, in die Altpapierbereitstellungen darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. Altpapierbereitstellung entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die in Abs. 1 c) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Papiersäcken oder gebündelt vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (6) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter der im Abfallkalender veröffentlichten Telefonnummer des Entsorgungsbetriebes anzumelden.



- (7) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. - Abs. 1 e) - bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb auf Abruf von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit der Stadt abzusprechen. Der Magistrat gibt hierzu Näheres amtlich bekannt.
- (8) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfallbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 14 Abs. 3 eingesammelt.
- (9) Mehrfach vorkommende Verunreinigungen des Bioabfalls berechtigen die Stadt, das hiervon betroffene Gefäß abzuziehen und durch ein angemessenes Restabfallvolumen zu ersetzen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Papier und Kartonage
 - b) Glas getrennt nach Fraktionen (Weiß-, Braun- und Grünglas)
 - c) Kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht gewerblichen Unternehmen), Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige bis Armstärke
 - d) Bauschutt (nicht verunreinigt) bis maximal 0,25 cbm bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag
 - e) Altreifen ohne Felgen bis zu 5 Reifen bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag
 - f) Altbatterien (handelsübliche Trocken-, Lithium- und Knopfzellen)
 - g) Autobatterien
 - h) Schrott (in kleinen Mengen)
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen



Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

- (3) Die in Abs. 1 f) genannten Abfälle können zu den von der Stadt angegebenen Annahmestellen in Steinbach oder in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern im Rathaus gebracht werden.
- (4) Der Magistrat kann - um Belästigung anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Abs. 1c), d), e), g) und h) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in Steinbach - Containerplatz (hinter der Sporthalle) - zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekannt gegeben.
- (6) Die Stadt sammelt im Bringsystem Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe z.B. Lacke, Farben, Verdüner, ölverschmutzte Betriebsmittel, Kosmetika, Sprays, Leim- und Klebemittel; Fotochemikalien bis 3 Liter, Haushaltsreiniger, Lösungsmittel (halogenhaltige und halogenfreie), Laborchemikalien sowie Säuren und Laugen (max. 1 Liter in gekennzeichneten Originalgebinden).

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.



- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 660 l
 - f) 1,1 cbm.
 - g) 70 l Müllsack
 - h) 70 l kompostierbarer Gartenabfallsack
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.



(2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 60 (60 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 80 (80 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 660 (660 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Buchstabe g)

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 60 (60 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 80 (80 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In Ausnahmefällen können auch 660l und 1.100l MGB nach EN 840 auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Einsatz kommen.

(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt erhältlich. Für Grünabfälle (kompostierbar) müssen die hierfür bestimmten



kompostierbaren Säcke verwendet werden.

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 8 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll und 4l/Woche beim Bioabfall in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß, wie es jeweils für den Restmüll und den Bioabfall zugelassen ist, vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 60 l Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal der halben Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem vom Abfuhrunternehmen dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 6) entsorgt werden können.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten, Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

**§ 10****Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 5 Abs. 6 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, Dualen Systemen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Unmittelbar aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke können unter Beachtung des jeweiligen Regelvolumens pro Einwohner die gemeinsame Nutzung von Restmüllgefäßen und Gefäßen zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle beantragen.¹
- (3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 10 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur auf max. 2 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam

¹ Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 hinzugefügt.



abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.²

- (4) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 10 m³ je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsan-

² Der Absatz wurde durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 neugefasst.

³ Die Zahl wurde durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 korrigiert.



lagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden – mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfallsammlung

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.



TEIL II

§ 14
Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der gem. § 8 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bemessen.
- (3) Als Entsorgungsgebühr für Restmüll werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:⁴
- | | | | | |
|----|---------|------------------|-----------------------|---------------|
| a) | 60 l | Restmüllbehälter | 3wöchentliche Leerung | 5,10 €/mtl. |
| b) | 80 l | Restmüllbehälter | 3wöchentliche Leerung | 6,80 €/mtl. |
| c) | 120 l | Restmüllbehälter | 3wöchentliche Leerung | 10,25 €/mtl. |
| d) | 240 l | Restmüllbehälter | 3wöchentliche Leerung | 20,50 €/mtl. |
| e) | 660 l | Restmüllbehälter | 1 x wöchentl. Leerung | 167,80 €/mtl. |
| f) | 1.100 l | Restmüllbehälter | 1 x wöchentl. Leerung | 280,00 €/mtl. |
| | 1.100 l | Restmüllbehälter | 2 x wöchentl. Leerung | 560,00 €/mtl. |
- (4) Als Entsorgungsgebühr für Bioabfall werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:⁵
- | | | | | |
|----|-------|-------------------|-----------------------|--------------|
| a) | 60 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 3,75 €/mtl. |
| b) | 80 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 5,00 €/mtl. |
| c) | 120 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 7,50 €/mtl. |
| d) | 240 l | Bioabfallbehälter | 2wöchentliche Leerung | 15,00 €/mtl. |

⁴ Die Gebühren wurden durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 geändert.

⁵ Die Gebühren wurden durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 geändert.



- (5) Als Entsorgungsgebühr für die im folgenden genannten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für die Abnahme von Bauschutt bis 0,25 cbm
- nicht verunreinigt -
(nur einmalige Abnahme am Abnahmetag) | 7,65 € |
| b) | für die Abnahme von Altreifen ohne Felgen
(bis 5 Stück am Abnahmetag) | 2,55 € pro Stück |
| c) | Altöl bis 5 Liter
(nur einmalige Abnahme beim Schadstoffmobil
auf dem Rathaushof) | kostenlos |
| d) | 701 Müllsack | 7,30 € pro Stück |
| e) | 701 Sack für kompostierbare Gartenabfälle | 1,50 € pro Stück |
- (6) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 25,75 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei:
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
 - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
 - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

§ 14a Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. bei erstmaliger Antragstellung | 15,00 EUR |
| 2. bei beantragter Verlängerung | 10,00 EUR |
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.



§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 16

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL III

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,



3. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.



§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Die bisherige Abfallsatzung in der Fassung des III. Nachtrages tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

(2) Der I. Nachtrag der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

(3) Der II. Nachtrag der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbach (Taunus), 04.12.2017

Stadt Steinbach (Taunus)
Der Magistrat

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister